

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 59/06 B

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2006 - L 7 AS 4806/06 ER-B - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27. Oktober 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 19. September 2006 - S 12 AS 4596/06 ER - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragssteller hat mit Schriftsatz 8. November 2006 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich schlicht aus dem Gesetz (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)